

A N T R A G

auf Überlassung der Grillhütte

1. Antragsteller: _____
(Name, Anschrift, **Geburtsdatum**)

2. Zeitpunkt (Datum): _____

3. ca. Anzahl der Personen _____

4. Anlass der Veranstaltung: _____

Es können nur volljährige Personen **aus Zaisenhausen** die Grillhütte anmieten.

Die Gebühr der Grillhütte (25 Euro + Kaution) wird fällig mit der schriftlichen Benutzungsgenehmigung.

Führt der Antragsteller die Veranstaltung aus einem Grund, welchen die Gemeinde nicht zu vertreten hat nicht durch, gilt folgendes:

- Zeigt der Antragsteller den Ausfall der Veranstaltung **bis eine Woche vor dem Veranstaltungstermin** an, so werden **keine** Kosten berechnet.
- Zeigt der Antragsteller den Ausfall der Veranstaltung **bis zu dem Tag des Veranstaltungsbegins** an, so sind **50% der Benutzungsgebühr** zu entrichten
- Zeigt der Antragsteller den Ausfall der Veranstaltung nicht an, so ist die volle Benutzungsgebühr zu entrichten.

Die Nutzung der Grillhütte ist mit dem Rathaus abzustimmen.

Eine Haftpflichtversicherung ist vorzuweisen.

Unterschrift des Antragstellers

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zu der Einhaltung der gültigen Benutzungsordnung.

Auszug aus der Benutzungsordnung:

Benutzungsregelungen

- (1) Bei der Benutzung der Feuerstelle sind Störungen und Belästigungen, die das zumutbare Maß übersteigen zu vermeiden.
- (2) Die Feuerstelle sowie die Schutzhütte dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt werden. Jede Beschädigung ist umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden. Bei Beschädigungen werden die Reparaturen seitens der Gemeinde auf Kosten des Antragstellers vorgenommen.
- (3) Der Grillplatz ist im selben Zustand zu verlassen, wie er angetroffen wurde. Anfallende Abfälle sind mitzunehmen, ohne Rücksicht darauf, ob der Unrat vom Benutzer oder einem Dritten stammt.
- (4) Die vorbeiehenden Wege sind jederzeit als Durchgangswege freizuhalten.
- (5) Die Benutzung ist nur bis 23:00 Uhr gestattet. Der Grillplatz wird nicht über Nacht überlassen.
- (6) Auf dem Grillplatz ist insbesondere untersagt:
 - a) Die Anlage mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen. Dienstfahrzeuge der Gemeinde werden hiervon nicht berührt.
 - b) Pflanzen und Pflanzenteile abzureißen, anzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen.
 - c) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder anderen Sprengstoffen.
 - d) Das Lagern von Materialien aller Art.
 - e) Die lautstarke Nutzung von Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten oder andere zur Lauterzeugung geeigneten Geräte.
 - f) Lautes Grölen und übermäßiger Lärm.
 - g) Das Mitbringen gefährlicher Gegenstände.
 - h) Das Beschaffen von Holz aus der angrenzenden Umgebung.
- (7) Die Erteilung weiterer Auflagen bleibt der Gemeinde vorbehalten.